

3479/AB-BR/2020
vom 12.05.2020 zu 3749/J-BR
 **Bundesministerium**
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

bmeia.gv.at

Mag. Alexander Schallenberg
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Robert Seeber
 Präsident des Bundesrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.198.405

Wien, am 12. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Mag. Daniela Gruber-Pruner, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. März 2020 unter der Zl. 3749/J-BR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Children on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria (Abschließende Bemerkungen des Komitees für Kinderrechte der Vereinten Nationen zum fünften und sechsten Staatenbericht Österreichs)" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Der Ausschuss der Vereinten Nationen (VN) für die Rechte des Kindes prüfte auf seiner 2448. und 2449. Sitzung (CRC/C/SR.2448 und 2449) am 30. und 31. Januar 2020 die kombinierten fünften und sechsten Berichte Österreichs (CRC/C/AUT/5-6) und nahm die vorläufigen Concluding Observations in der 2460. Sitzung am 7. Februar 2020 an. Die endgültige Version der Concluding Observations (CRC/C/AUT/CO/5-6) wurde am 6. März 2020 veröffentlicht und ist auf der Website des UN-Kinderrechtsausschusses abrufbar (https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CR%2fC%2fAUT%2fCO%2f5-6&Lang=en).

Eine offizielle deutschsprachige Version der Concluding Observations wird in Kürze vorliegen und auf der Website www.kinderrechte.gv.at veröffentlicht werden.

Vorangestellt wird, dass im Wortlaut der vorläufigen Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses zum kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs (CRC/C/AUT/CO/5-6) an keiner Stelle von einer mangelhaften Umsetzung der Kinderrechte in Österreich die Rede ist, es wurden vielmehr zahlreiche Maßnahmen positiv bewertet. Der Ausschuss hat auf Grundlage eines umfassenden Dialogs mit der Zivilgesellschaft einerseits und der ressortübergreifenden österreichischen Delegation andererseits seine Anmerkungen bzw. Vorstellungen über eine weitere vertiefte Umsetzung der Konvention in seinen „Concluding Observations“ (OHCRC: „Based on this constructive dialogue, the Committee publishes its concerns and recommendations, referred to as “concluding observations”“) zum Ausdruck gebracht.

Zu den Fragen 1, 3, 4 und 7:

- *Wird in Ihrem Ministerium sichergestellt, dass die Kinderrechte umfassend durch die Arbeit der MitarbeiterInnen des Ressorts und des Kabinetts berücksichtigt werden?*

Wenn ja: Durch welche Maßnahmen wird das erreicht?

Wenn ja: Wer ist konkret mit der Durchführung bzw. Umsetzung beauftragt?

Wenn ja: Wird die Durchführung bzw. Umsetzung evaluiert?

Wenn nein: Warum nicht?

- *Wie bewerten Sie bzw. Ihr Kabinett die Umsetzung der Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums allgemein?*
- *Welche Anstrengungen haben Sie unternommen, damit die Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums umgesetzt werden?*
- *Welche Maßnahmen haben Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung getroffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?*

Es ist mir ein persönliches Anliegen, dass die Kinderrechte auch weiterhin einen Schwerpunkt der österreichischen Außenpolitik darstellen. Als Querschnittsmaterie finden Kinderrechte in allen relevanten Arbeitsbereichen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) Berücksichtigung. Die Zuständigkeit liegt je nach Inhalt bei den jeweils federführenden Fachabteilungen, die sich dazu untereinander und mit anderen Fachressorts abstimmen und gegebenenfalls auch die Positionen koordinieren, die das BMEIA in der Europäischen Union (EU) oder anderen internationalen Organisationen, wie den VN, dem Europarat oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zu Fragen der Kinderrechte einnimmt.

Einen besonderen Stellenwert kommen dabei Kinderrechten in der österreichischen Menschenrechtspolitik mit konkreten Initiativen sowohl im VN-Menschenrechtsrat als auch in

der VN-Generalversammlung zu. Für die österreichische Entwicklungszusammenarbeit (EZA) ist im EZA-Gesetz, BGBl. I Nr. 49/2002 in der geltenden Fassung (idgF), der systematische Schutz von Kinderrechten ausdrücklich verankert. Es wird auf die Rechte und Bedürfnisse von Kindern sowie die Realisierung der Agenda 2030 für die nachhaltige Entwicklung in allen Programmen und Aktivitäten der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit Rücksicht genommen; konkrete Projekte werden zur spezifischen Förderung von Kinderrechten umgesetzt.

Im Sinne einer gesamtstaatlichen Verantwortung trägt das BMEIA auch zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich bei, insbesondere im Sinne der Berücksichtigung der von Österreich eingegangenen internationalen Verpflichtungen.

Zu Frage 2:

- Ist Ihnen das oben genannte Dokument, also die *Concluding Observations*, des UN-Kinderrechtekomitees bekannt?

Wenn ja: Was sind die Ableitung Ihres Ministeriums bzw. Kabinetts daraus?

Wenn ja: Werden Sie Maßnahmen setzen, um auf die angesprochenen Mängel einzugehen?

Wenn ja: welche?

Wenn nein: warum nicht?

Wenn ja: wie erklären Sie sich die Mängel die die Vereinten Nationen aufzeigen und wie sind diese mit dem Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte in Einklang zu bringen?

Wenn nein: Warum nicht?

Die vom VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (im Weiteren „VN-Ausschuss“) verabschiedeten *Concluding Observations* (CO) sind dem BMEIA bekannt und wurden sowohl allen bei der zugrundeliegenden Staatenprüfung in Genf vertretenen österreichischen Delegationsmitgliedern als auch den Menschenrechtskoordinatorinnen und –koordinatoren der Bundesministerien und Bundesländer zur Kenntnis gebracht. Im Wortlaut dieser CO ist an keiner Stelle von einer mangelhaften Umsetzung der Kinderrechte in Österreich die Rede.

Zu Frage 5:

- Zur Legistik ihres Ministeriums:

Listen Sie jene Gesetze auf, die einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.

Listen Sie jene Gesetze auf, die nach einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte als fehlerhaft erkannt wurden.

Listen Sie jene Gesetze auf, die nach der Erkenntnis, dass sie dem BVG Kinderrechte nicht genügen, bereits geändert wurden.

Listen Sie jene Gesetze auf, die nicht einem Screening hinsichtlich Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.

Begründen Sie, wieso diese nicht begutachtet wurden.

Listen Sie jene Gesetze auf, die geändert werden müssen, damit Sie dem BVG Kinderrechte entsprechen und führen Sie die notwendigen Änderungen sortiert nach Gesetzestext im Detail an.

Seit Einführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist diese für jedes Regelungsvorhaben oder sonstiges in Frage kommende Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012 idgF, durchzuführen und dem jeweiligen Entwurf anzuschließen. Im Instrument der WFA wird auch die Dimension „Kinder und Jugend“ zur Abschätzung der Regelungsauswirkungen auf die Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mitberücksichtigt. Dadurch soll unter anderem den durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten von Kindern Rechnung getragen, dem Ziel und Zweck des Übereinkommens über die Rechte des Kindes entsprochen sowie allgemein die Bedürfnisse und Sichtweisen von Kindern und junger Erwachsener in den betroffenen Politikbereichen berücksichtigt werden.

Zu Frage 6:

- *Welche Aufgaben sind von den Ländern bzw. Gemeinden zu leisten, um die Umsetzung der Kinderrechte zu erreichen? Listen Sie diese nach Ländern sortiert auf.*

Die Umsetzung des Übereinkommens durch die Länder und Gemeinden fällt nicht in den Wirkungsbereich des BMEIA.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Welche Maßnahmen gedenken Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung zu treffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?*
- *Wie gedenken Sie folgende Teile der Concluding Observations umzusetzen, die in besonderem Maße Ihre Agenden betreffen?*

Abschnitt III. A. (General measures of implementation)? Sowie dessen Nummer:

13. (Taking note of target 17.2 of the Sustainable Development Goals, the Committee encourages the State party to adhere to its commitment to meet the internationally agreed target of 0.7 per cent of GNI for official development assistance. The Committee further recommends that the State

party adopt a child rights-based approach in respect of its trade agreements and development aid policy and programmes, with the rights of children and their engagement included in programme design, delivery and evaluation.)?

Abschnitt III.C. (General principles)?

Abschnitt III. J. (Special protection measures)? Und im Speziellen die Nummer:

41. (The Committee recommends that the State party:

(a) Take further measures to harmonize protection standards for victims of child trafficking throughout its territory;

(b) Refine its data collection to cover all forms of trafficking and sexual exploitation of children;

(c) Increase identification of child victims of sexual exploitation and trafficking, in particular children in vulnerable situations such as unaccompanied asylum-seeking, refugee or migrant children.)?

Abschnitt III.K. (Ratification of the Optional Protocol on a communications procedure)?

Abschnitt III.L. (Ratification of international human rights instruments)?

Abschnitt III.M. (Cooperation with regional bodies)?

Abschnitt V. (Implementation and reporting)?

Die Anliegen und Empfehlungen des VN-Ausschusses werden vor dem Hintergrund der Bundesverfassung und des Regierungsprogramms 2020-2024 analysiert und, sofern ihre Umsetzung in den Wirkungsbereich des von mir geführten Ressorts fallen, geprüft werden. Unter anderem hat sich die Bundesregierung im Regierungsprogramm für eine schrittweise Erhöhung der Entwicklungsgelder Richtung 0,7% des BNP ausgesprochen. Auch wird darin die Prüfung der Ratifizierung verschiedener anstehender multilateraler menschenrechtsrelevanter Instrumente in Aussicht genommen. Dazu gehört insbesondere auch das 3. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Einrichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens. Im Lichte der einheitlichen Position aller EU-Mitgliedstaaten wird jedoch der vom VN-Ausschuss ebenfalls empfohlenen Ratifikation des VN-Übereinkommens über die Rechte der Wanderarbeiter keine Folge geleistet werden. Die Arbeiten zur Vorbereitung des nächsten erst 2025 fälligen Staatenberichts Österreichs an den VN-Ausschuss sowie zur Aktualisierung des *Core Dokuments* werden vom BMEIA rechtzeitig in enger Kooperation mit den anderen zuständigen Ressorts in Angriff genommen werden.

Mag. Alexander Schallenberg

